

Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach AGVO von Förderanträgen im Rahmen der RL Nachhaltige Stadtentwicklung 2014 bis 2020

Nach der AGVO freigestellte Infrastrukturbereiche

VO (EU) Nr. 651/2014

12. Spezielle Anforderungen nach Art. 53 – Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein	Bemerkungen
12.1.	<ul style="list-style-type: none"> – Investitionsbeihilfen umfassen pro Projekt max. 100 Mio. € – Betriebsbeihilfen umfassen pro Unternehmen und Jahr max. 50 Mio. € 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12.2.	Die Zwecke der Förderung entsprechen Art. 53 Nummer 2 der AGVO.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12.3.	Die Förderung umfasst keine andere Kategorie als: <ul style="list-style-type: none"> – Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Kulturinfrastruktur; – Betriebsbeihilfen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12.4.	Die Investitionsförderung umfasst keine anderen Ausgaben in materielle und immaterielle Vermögenswerte als: <ul style="list-style-type: none"> – für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80% der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden; – für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe; – für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung; – für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher; – für Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12.5.	Die Förderung von Betriebskosten umfasst keine anderen Ausgaben als: <ul style="list-style-type: none"> – die Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten wie Ausstellungen, Aufführungen, Veranstaltungen oder vergleichbare kulturelle Aktivitäten im normalen Betrieb; – die Kosten für Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie für die Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien; – die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten, einschließlich der Kosten für die Digitalisierung und den Einsatz neuer Technologien sowie der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit Behinderungen; 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

